

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Haupt- und Personalamt</b>	Nr. <b>294/2017</b>
---	------------------------

### Betreff:

Verzicht der Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	30.06.2017
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010110 und 011010	Bez. Personal und Servicestelle Personal
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 11, 27 und 28 (010110) Nr. 27 und 28 (011010)	Bez. Personalaufwendungen und Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	Einsparung bis zu 50.000 EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Warendorf verzichtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Sonderzuständigkeit als Familienkasse. Die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes wechselt formell zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

**Erläuterungen:**

Mit Wirkung vom 14.12.2016 ist das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes in Kraft getreten.

Durch die Familienkassenreform soll die Kindergeldsachbearbeitung bundesweit nach einheitlichen Standards, modern und wirtschaftlich erfolgen.

Für die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts besteht nun die Möglichkeit, auf die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu verzichten (§ 72 Abs. 1 S. 3 EStG). In diesem Fall wechselt die Zuständigkeit formell zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die anfallenden Verwaltungskosten für die Bearbeitung werden in vollem Umfang vom Bund getragen.

Bislang bearbeitet der Kreis Warendorf das Kindergeld für die kindergeldberechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung Warendorf sowie der Partner der Servicestelle Personal, die die Kindergeldsachbearbeitung auf die Servicestelle Personal beim Kreis Warendorf übertragen haben (Stadt Drensteinfurt, Gemeinde Everswinkel, Gemeinde Ostbevern, Stadt Sendenhorst, Abwasserbetrieb TEO AöR, Volkshochschule Warendorf) und zahlt es aus (§ 72 Abs. 1 S. 1 EStG). Diese Tätigkeit verursacht jährlich Personalkosten in Höhe von ca. 50.000 Euro (1,0 Planstelle). Diese Summe wird von allen Partnerkommunen getragen. Dabei fallen ca. 80 Prozent der Personalkosten aufgrund der Kindergeldsachbearbeitung für den Kreis Warendorf an. Sofern alle Partner der Servicestelle Personal von der Übertragung der Kindergeldsachbearbeitung Gebrauch machen, kann insgesamt bis zu 1,0 Planstelle eingespart werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat einen umfangreichen Leitfaden zur Durchführung der Familienkassenreform entwickelt, wodurch sichergestellt wird, dass die jeweiligen abzugebenden Kindergeldfälle qualitätsgesichert und ohne Unterbrechung des Zahlungsstroms an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit überführt werden können.

Der Personalrat der Kreisverwaltung Warendorf hat dem beabsichtigten Zuständigkeitsverzicht und dem formellen Wechsel der Zuständigkeit zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat